

**Verbindlichkeit**, auch wenn das Verkündete selbst rechtsungültig sein sollte. Ausgeschlossen ist hiernach für die Beteiligten jede Prüfung des verfassungsmäßigen Herganges beim Erlasse des Gesetzes. Das gilt insbesondere von der Frage, ob ein Gesetz der Verfassung widerspricht, und deshalb die Formen der Verfassungsänderung beobachtet sind, auch ob ein Gegenstand, der durch königliche Verordnung geregelt ist, nicht durch Gesetz hätte geregelt werden müssen.

Das **Prüfungsrecht** haben nur die **Kammern**. Da aber der Formalakt der Verkündung entscheidet, haben sie kein Mittel, ihre Auffassung zur Geltung zu bringen, wenn die Regierung sich ihr nicht anschließt und die Verkündung zurücknimmt (Prüfsverordnung von 1864).

Der Prüfung unterliegt dagegen die gesetzmäßige **Verkündung**, z. B. hinsichtlich der ministeriellen Gegenzeichnung.

## § 26. Gegenstände der Gesetzgebung.

Die konstitutionelle Lehre von der **Teilung der Gewalten** ist in Deutschland **nie rezipiert** worden. Namentlich kann keine Rede davon sein, daß die drei Gewalten sich nach der formellen und materiellen Seite deckten. Aus dem Wesen des Gesetzes im Sinne des konstitutionellen Staatsrechts ergibt sich daher nur, in welcher Weise das Gesetz zustande kommt, nicht, welches sein Inhalt ist. Die Gegenstände der Gesetzgebung sind daher selbständig festzustellen. Die Frage erledigt sich verschieden für die Mittelstaaten und für Preußen.

I. Die **Bl.** der **Mittelstaaten** fassen das **Wesen des Gesetzes** rein **formell** auf, sie bestimmen, daß ohne Zustimmung der Volksvertretung kein Gesetz erlassen, abgeändert oder authentisch erklärt werden kann (bayr. Bl. Tit. VII § 2, sächs. § 87, württ. § 88, bad. § 71, hess. Art. 72).

Die Gegenstände der Gesetzgebung werden für Bayern, Sachsen, Baden und Hessen (bayr. Bl. Tit. VII § 2, sächs. § 27, bad. § 71, hess. Art. 23) dahin allgemein bestimmt, daß alle Rechtsnormen, welche eine **Beschränkung der Freiheit der Person und des Eigentums** enthalten, nur im Wege der Gesetzgebung ergehen